

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0084-I/4/2016

Wien, am 9. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Oktober 2016 unter der **Nr. 10472/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nationaler Aktionsplan „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wurde aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft die Maßnahme "Erstellung eines gemeinsamen Leitfadens der Kollektivvertragspartner, um auf kollektivvertraglicher Ebene Gleichstellungsziele zu fördern" bereits umgesetzt?*
- *Wenn ja, kann dieser Leitfaden öffentlich eingesehen werden?*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wenn ja, welches sind aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft die wesentlichen Knackpunkte die auf kollektivvertraglicher Ebene verändert werden müssen um eine Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu erreichen?*
- *Wenn nein, welche Schritte fehlen noch, damit diese Maßnahme umgesetzt werden kann?*
- *Wenn nein, bis wann wird aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft diese Maßnahme umgesetzt werden?*

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen gemäß Gleichbehandlungsgesetz unterstützt die Gleichbehandlungsanwaltschaft unter Wahrung der Kollektivvertragsautonomie die Sozialpartner bei der Weiterentwicklung der kollektivvertraglichen

Bestimmungen in Richtung Gleichstellung. Dies geschieht vor allem durch Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Equal-Pay-Schulungen und regelmäßige Unterrichtseinheiten in den Abendschulen der Gewerkschaft, die von den Spezialistinnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft durchgeführt werden.

Dokumente zur Gleichstellung in Kollektivverträgen, beispielsweise „Best-practice-Beispiele in Kollektivverträgen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“, herausgegeben 2015, oder das bereits im Jahr 2003 herausgegebene Projekthandbuch „Mit gutem Beispiel voran“, stehen seitens der Sozialpartner ([www.sozialpartnerschaft.at](http://www.sozialpartnerschaft.at)) beziehungsweise der Gewerkschaft Metall/Textil zur Verfügung.

Die Fragen nach der Einschätzung der Notwendigkeit weiterer Schritte auf kollektivvertraglicher Ebene betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

#### Zu den Fragen 6 und 8:

- *Wurde im Vorfeld die Definition von gleichwertiger Arbeit im Einklang mit der EuGH Judikatur in einem gemeinsamen Leitfaden der Kollektivvertragsparteien gemeinsam mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft verankert?*
- *Welche notwendigen Änderungen leitet die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein, damit von den Kollektivvertragsparteien die gleichwertige Arbeit im Einklang mit der EuGH Judikatur definiert wird?*

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes unter anderem aufgrund des Geschlechts bei der Entgeltfestsetzung diskriminiert fühlen.

Die langjährige Beratungserfahrung mit Fällen von Entgeldiskriminierung lässt erwarten, dass der Abbau struktureller Diskriminierungsmuster im Hinblick auf gleichwertige Arbeit auf innerbetrieblicher Ebene, aber auch über die Branchen hinweg, durch die gesetzliche Verankerung von Kriterien für gleichwertige Arbeit im Sinne einer diskriminierungsfreien Arbeitsbewertung im Gleichbehandlungsgesetz unterstützt werden könnte.

Zu den Fragen 7 und 9:

- Welche Probleme sieht die Gleichbehandlungsanwaltschaft gegenwärtig bei der Definition von gleichwertiger Arbeit in Kollektivverträgen?
- Sieht die Gleichbehandlungsanwaltschaft die Notwendigkeit, in Kollektivverträgen festgelegte Regelungen auf betrieblicher Ebene regeln zu lassen, um Gleichstellungsziele besser zu erreichen?
  - a. Wenn ja, welche Regelungen würde dies beispielsweise umfassen?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
  - c. Wenn nein, welche Schritte fehlen noch, damit diese Maßnahme umgesetzt ist?
  - d. Wenn nein, bis wann wird aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft diese Maßnahme umgesetzt werden?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

